

sichtlich der Art und Weise des Gewerbebetriebes und der demselben zu gebenden Ausdehnung, sondern auch hinsichtlich des Ortes, wo der Gewerbebetrieb stattfinden darf, beseitigt und aufgehoben werden. Die naturgemäße Entwicklung der Dinge an sich ebenso sehr, als das eigene, wohlverstandene beiderseitige Interesse der Producenten, wie der Consumenten, weist auf ein solches Ergebnis hin. Das Gewerbe kann sich nur dann mit dem vollständigsten Erfolge entwickeln, wenn ihm selbst die Auswahl des Ortes, wo es die günstigsten Bedingungen dazu vorfindet, überlassen wird und die allgemeine Wohlfahrt, wie Jeder, welcher der Producte des Gewerbefleißes in irgend einer Richtung bedarf, kann aus dieser Freiheit nur Vortheil ziehen. Auch haben sich in der That die Verhältnisse bereits so ge-

minder belangreich erscheinen, so lange der Gewerbebetrieb auf dem platten Lande den beschränkenden Bestimmungen des Mandats vom 29. Januar 1767 unterworfen blieb und deshalb Verhältnisse, wie die nurgedachten, nur sehr vereinzelt und ausnahmsweise vorkommen konnten.

Allein sie würde auffälliger hervorgetreten und bei weitem fühlbarer geworden sein, nachdem mit dem Gesetze vom 9. October 1840 ein erster Schritt zur Beseitigung der gewerblichen Scheidewand zwischen Stadt und Land geschehen und für die allmälige Uebersiedelung städtischer Gewerbe auf das platte Land in viel größerem Umfange als zeither die Bahn gebrochen war. Dieses veränderte Verhältniß erheischte daher angemessene Berücksichtigung auch in heimathrechtlicher Beziehung und das gleichzeitig mit dem Gesetze über den Gewerbebetrieb auf dem Lande vom 9. October 1840 publicirte Erläuterungsgesetz zum Heimathgesetze vom 12. desselben Monats entsprach dieser Forderung, indem es in §. 1 die Bestimmung in §. 8 des Heimathgesetzes wegen Begründung der Heimathangehörigkeit durch Gewinnung des Bürgerrechts in Verbindung mit fünfjährigem Wohnsitz auch auf Orte, in denen kein Bürgerrecht besteht und daher auch auf Dörfer hinsichtlich derjenigen Einwohner für anwendbar erklärt, welche daselbst nach den Bestimmungen des Gesetzes, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, vom 9. October 1840 sich als Dorfhandwerker oder Dorfkramer niedergelassen haben. Hiermit war zwar noch keineswegs aller und jeder, nicht mit Ansässigkeit verbundene Gewerbebetrieb auf dem Lande als ein die Erwerbung der Heimathangehörigkeit herbeiführendes Verhältniß bezeichnet und anerkannt. Denn die wörtliche Fassung der fraglichen Gesetzesbestimmung, zusammengehalten mit den dem bezüglichen Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven (Landt.-Acten vom Jahre 1839, Abthl. I Bd. 1, Seite 5), lassen keinen Zweifel daran bestehen, daß bei ersterem nur an die in den Abschnitten II b und III des Gesetzes vom 9. October 1840 erwähnten Kategorien von Gewerbetreibenden, deren Niederlassung auf dem Lande von besonderer obrigkeitlicher oder Regierungserlaubnis, nach vorhergegangenem Gehör der Gemeinde, beziehentlich der Gutsherrschaft, abhängig gemacht ist, gedacht werden dürfe, und in der That ist auch derselben in der Praxis der in Verwaltungsstreitigkeiten entscheidenden Behörden eine Anwendung über diese Grenze hinaus nicht zugestanden worden. In Ansehung aller unzüftigen Gewerbe (Abschnitt I), sowie derjenigen zünftigen Handwerke, deren Betrieb auf dem Lande ohne Beschränkung gestattet ist (Abschnitt II a §§. 4 bis 6), übt

staltet, daß nicht wenige Dörfer im Lande an gewerblicher und sonstiger Bedeutung manchen kleineren Städten schon jetzt voranstehen und dem Gewerbetreibenden ein erwünschtes Feld für seine Thätigkeit darbieten — ihrerseits selbst aber das Bedürfniß nach solcher ein ausgedehnteres und weitergehendes geworden ist.

Sollen nun insbesondere diejenigen Schranken fallen, welche das Gesetz vom 9. October 1840, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, der Niederlassung von Handwerkern auf dem Lande und dem Dorfhandel zeither noch entgegengestellt hat — so wird freilich auch die bisherige, nur auf die bestehenden Verhältnisse gerichtete Gesetzgebung über Erwerbung des Heimathrechtes eine Abänderung und Erweiterung erfahren müssen. Dieselbe be-

daher die Niederlassung der betreffenden Gewerbetreibenden auf dem Lande, auch wenn sie unter gleichen Verhältnissen in der Stadt zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet gewesen sein würden, in heimathrechtlicher Hinsicht noch jetzt keine Wirkung aus.

Immerhin war aber doch damit das zum Nachtheil der Städte bis dahin bestandene ungleiche Verhältniß, wenigstens für diejenigen Fälle, wo es praktisch am häufigsten und fühlbarsten hervorgetreten sein würde, beseitigt und insoweit es noch fortbauerte, konnte in der in gewerbrechtlicher Hinsicht noch immer gesetzlich begünstigten und bevorrechteten Stellung der Städte dafür wohl ein genügender Rechtfertigungsgrund erblickt werden.

Mit der bevorstehenden, auf das Princip der Gewerbe-freiheit und Beseitigung jedes Unterschieds von Stadt und Land basirten Umgestaltung der Gewerbeverfassung wird nun aber auch für diesen Theil der bisherigen Heimathgesetzgebung ein wesentlich veränderter Gesichtspunkt begründet. Da das Gesetz vom 9. October 1840 mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes aufgehoben werden muß und da es sonach von diesem Zeitpunkte an gar keine Gewerbetreibenden mehr geben wird und kann, die sich „nach den Bestimmungen jenes Gesetzes“ auf dem Lande niederlassen, so verliert von da an §. 1 des Erläuterungsgesetzes vom 12. October 1840, auch wenn man ihn formell fortbestehen lassen wollte, von selbst seine fernere Anwendbarkeit.

Damit wäre aber der ursprüngliche Zustand der Rechtsungleichheit zwischen Stadt und Land, wie er in der ersten Periode nach dem Erscheinen des Heimathgesetzes stattfand, nicht nur in seiner ganzen principiellen Schroffheit wieder hergestellt, sondern er müßte auch praktisch für die Städte in demselben Verhältnisse fühlbarer und drückender werden, in welchem in natürlicher Folge der zur gesetzlichen Anerkennung gelangten freien gewerblichen Bewegung die Fälle sich vervielfältigen werden und müssen, in welchen Personen, die von Geburt oder sonst das Heimathrecht in einer Stadt besitzen, sich auf das platte Land wenden, um dort ihre gewerbliche Existenz zu begründen. Eine Ergänzung der Lücke, welche durch die neutralisirende Rückwirkung des Gewerbegesetzes auf die Anwendung des §. 1 des Gesetzes vom 12. October 1840 in dem System der heimathrechtlichen Bestimmungen entsteht, erscheint daher als ein unabweisbares Bedürfniß. Allein es wird sich dabei auch nicht bloß von einem einfachen Ersatze der gedachten, künftig außer Anwendung tretenden Gesetzesbestimmung durch